
Datum: 11.07.2002
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 3. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 3 WF 192/02
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2002:0711.3WF192.02.00

Vorinstanz: Amtsgericht Wetter, 5 F 339/99

Tenor:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben, soweit
Prozeßkostenhilfe verweigert worden ist.

Die Sache wird insoweit zur neuen Entscheidung an das
Amtsgericht Wetter - Ruhr zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

1

Das Amtsgericht hat die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe insoweit abgelehnt, als
Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden, die bereits auf den Träger der Sozialhilfe bzw.
der Unterhaltsvorschußkasse übergegangen waren und von diesen auf die Antragstellerin
zurückübertragen wurden.

2

Das Amtsgericht begründet seine teilweise Ablehnung der Prozeßkostenhilfe mit mangelnder
Bedürftigkeit. Offensichtlich ist dieses in Anlehnung an die in Rechtsprechung und Literatur
verbreitete Ansicht erfolgt, es bestünde ein Vorschußanspruch gegen den Träger der
Sozialhilfe, der insoweit die Bedürftigkeit entfallen läßt (vgl. dazu etwa Zöller-Philippi 23.Aufl.
§ 114 ZPO Rdnr. 10).

3

Diese Auffassung zu der umstrittenen Rechtsfrage entspricht nicht der ständigen Rechtsprechung des Senates. Dieser ist der Ansicht, dass sich aus § 91 IV S. 2 BSHG und aus § 7 Abs. 4 S. 2 UVG kein Vorschuß-, sondern lediglich ein Freistellungsanspruch ergibt (so auch OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 1147 f.; OLG Köln, FamRZ 1997, 1086 ff.).

Es war gerade die Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der Möglichkeit zur Rückübertragung der Ansprüche, eine einheitliche Prozeßführung hinsichtlich der Unterhaltsansprüche, die bereits im Wege der Legalzession übergegangen sind und des laufenden Unterhaltes zu ermöglichen. 5

Werden rückständige Unterhaltsansprüche, die nach Übergang auf den Sozialhilfeträger zurückübertragen wurden, zusammen mit laufendem Unterhalt geltend gemacht, wie es hier der Fall ist,- erfordert das Gebot der Prozeßökonomie dass die gemeinsame Geltendmachung in einem Verfahren auch durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für das gesamte Verfahren ermöglicht wird. 6

Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand läßt sich jedoch nicht feststellen inwieweit die Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergegangen sind. Soweit solche auf die Stadt S übergegangen sind, sind diese nicht auf die Klägerin zurückübertragen worden (siehe Bl. 87 d.A.). Diese könnten deshalb nicht von der Klägerin geltend gemacht werden. Inwieweit jedoch Ansprüche tatsächlich auf die Stadt S als Trägerin der Sozialhilfe übergegangen sind, wird noch zu klären sein. Da hier teilweise Ansprüche aufgrund fiktiver Einkünfte des Verpflichteten geltend gemacht werden, sind diese gem. § 91 Abs. 2 BSHG nicht auf den Sozialhilfeträger übergegangen und stünden weiterhin der Klägerin zu. Auf die Entscheidungen des BGH FamRZ 1998, 818 und FamRZ 1999, 2365 wird hingewiesen. 7

Die Kostenentscheidung beruht auf § 127 Abs. 4 ZPO. 8